



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

| Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Neben einem steuerfreien Corona-Bonus für Pflegekräfte sieht das Gesetz vor allem Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. Homeoffice-Pauschale) vor. |

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Noch bevor der Pflegebonus gesetzlich verankert wurde, hat die Bundesregierung im Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes die Weichen für eine Steuerfreiheit gestellt.

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) sollen steuerfrei bleiben: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.“

Die Gesetzesbegründung führt weiter aus: „Die Auszahlung sollte dabei durch

den Arbeitgeber erfolgen, und die Kosten sollten durch den Bund erstattet werden. Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen.“

Die Begünstigung soll Prämienzahlungen aufgrund von Gesetzen im materiellen Sinne und aufgrund von Beschlüssen der Bundes- oder einer Landesregierung umfassen.

Beachten Sie | Nicht begünstigt sind hingegen freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht infolge bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Anspruchsberechtigt sind nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt auch Auszubildende,

Daten für den Monat Mai 2022

↳ STEUERTERMINES

- Fälligkeit:
- USt, LSt = 10.5.2022
 - GewSt, GrundSt = 16.5.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.5.2022
- GewSt, GrundSt = 19.5.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

↳ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 5/2022 = 27.5.2022

↳ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/21	7/21	10/21	2/22
+ 1,6 %	+ 3,1 %	+ 4,6 %	+ 5,5 %

Freiwillige im Sinne des § 2 des **Bundesfreiwilligendienstgesetzes** und Freiwillige im Sinne des § 2 des **Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr** ein.

Als **begünstigte Einrichtungen** sind u. a. vorgesehen: **Krankenhäuser** sowie **ambulante Pflegedienste**, die ambulante

Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** soll um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Somit können Steuerpflichtige auch im Veranlagungszeitraum 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, einen Betrag von **5 EUR abziehen; höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung soll nun auch für Wirtschaftsgüter gelten, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**.

Beachten Sie | Gewährt wird eine degressive Abschreibung von **25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu **40 %** (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: **50 %**) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Frist **in 2022 abläuft**, soll diese **um ein Jahr** verlängert werden.

Beachten Sie | Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde der **Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, welche **Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht

Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

PRAXISTIPP | Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.

Beachten Sie | Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“** sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der **Verlustrücktrag** soll ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem Jahr auf zwei Jahre erweitert werden. Zudem sollen die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 17.3.2021 auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag für die **Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten werden.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zu- schüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld soll **um sechs Monate bis Ende Juni 2022** verlängert werden.

Verlängerte Steuererklärungsfristen

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen ist Folgendes vorgesehen:

- **Steuererklärung 2020:** Verlängerung der Abgabe um drei weitere Monate bis Ende August 2022; **Steuererklärung 2021:** Verlängerung um vier Monate bis Ende Juni 2023; **Steuererklärung 2022:** Verlängerung um zwei Monate bis Ende April 2024.

Für **nicht beratene Steuerpflichtige** soll für das **Veranlagungsjahr 2021** eine Verlängerung um zwei Monate bis Ende September 2022 erfolgen (für das **Veranlagungsjahr 2022:** Verlängerung um einen Monat bis Ende August 2023).

Quelle | Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz), Regierungsentwurf vom 16.2.2022

Für Arbeitgeber

Regierungsentwurf: Anhebung des Mindestlohns und der Grenze für Minijobs

| Nach Plänen der Bundesregierung soll **der Mindestlohn auf 12 EUR angehoben** werden. Zudem sind **Änderungen bei Mini- und Midijobs** geplant. |

Seit 1.1.2022 beträgt der Mindestlohn **9,82 EUR pro Stunde**. Er steigt zum 1.7.2022 auf **10,45 EUR** und soll dann ab **1.10.2022 bei 12 EUR liegen**.

Beachten Sie | Grundsätzlich berät die **Mindestlohnkommission** alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Die Umsetzung erfolgt dann per Rechtsverordnung. Von diesem Prozedere will die Bundesregierung nun einmalig abweichen.

Minijobs und Midijobs

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche Grenze von **450 EUR (Minijob)**. Künftig soll die Grenze **nicht mehr statisch**, sondern **dynamisch** ausgestaltet werden.

Das ist geplant: **Die Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von **zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Beträgt der Mindestlohn 12 EUR, ergibt sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich** – hier gelten für den Arbeitnehmer verminderte Beiträge zur Sozialversicherung – soll von monatlich **1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben werden** (Midijob). Der Arbeitgeberbeitrag soll oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von **28 %** angeglichen und gleichzeitig auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschrägt werden.

Quelle | Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Regierungsentwurf vom 23.2.2022; BMAS, Mitteilung vom 23.2.2022 „Gesetzlicher Mindestlohn steigt ab 1.10.2022 auf 12 EUR“

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesregierung schnürt Entlastungspaket wegen hoher Energiepreise

| Wegen der **hohen Energiepreise** hat die Bundesregierung ein **Entlastungspaket** auf den Weg gebracht. So soll die EEG-Umlage nicht erst zum Jahresende, sondern bereits zum 1.7.2022 entfallen. Aus **steuerlicher Sicht** ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Grundsätzlich beträgt die **Pendlerpauschale** 0,30 EUR je Entfernungskilometer. Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 gilt **ab dem 21. Kilometer** eine Pauschale von 0,35 EUR. Eine weitere Erhöhung (auf dann 38 Cent) war für 2024 bis 2026 vorgesehen, die nun bereits **rückwirkend ab dem 1.1.2022** gelten soll.

Zu dem gleichen Datum soll der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** um 200 EUR auf 1.200 EUR erhöht werden.

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll ab 1.1.2022 von 9.984 EUR auf 10.347 EUR steigen.

Quelle | Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.2.2022: „10 Entlastungsschritte für unser Land“

Für Arbeitnehmer

Entlastung für Alleinerziehende bei der Lohnsteuer: Erhöhungsbetrag ab dem zweiten Kind nur auf Antrag

| Für Alleinerziehende beträgt der **Entlastungsgrundbetrag** 4.008 EUR im Kalenderjahr. Ab 2022 wird er **beim Lohnsteuerabzug** automatisch im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (ESt-Kurzinformation Nr. 2022/3 vom 6.1.2022) hat nun darauf hingewiesen, dass der **ab dem zweiten Kind zu gewährende Erhöhungsbetrag** von 240 EUR nur **auf Antrag** des Steuerpflichtigen in ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) als Freibetrag berücksichtigt werden kann. Wird kein Antrag gestellt, wirkt sich der Erhöhungsbetrag (erst) über die **Steuererklärung** aus.

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelles zum Kindergeldanspruch nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch

| Ein Kindergeldanspruch wegen einer Berufsausbildung des Kindes ist nicht mehr möglich, wenn die Ausbildung wegen einer Erkrankung nicht nur unterbrochen, sondern **beendet** wurde. Handelt es sich aber um eine **nur vorübergehende Erkrankung** und ist das Kind **nachweislich weiter ausbildungswillig**, ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ggf. als **ausbildungsplatzsuchendes Kind** zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Die im Februar 1994 geborene Tochter (T) begann im Februar 2016 eine zweijährige schulische Ausbildung. Die Familienkasse gewährte der Mutter (M) daher zunächst Kindergeld. Im Herbst 2017 erfuhr die Familienkasse, dass T schon im März 2017 von der Schule abgegangen war und ab September eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen hatte. Daher hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung ab April 2017 auf.

In der Folge versuchte M durch verschiedene Atteste nachzuweisen, dass ihre Tochter die Schule nur wegen einer Erkrankung nicht mehr weiter besuchen konnte. Doch der Familienkasse genügte dies nicht. Sie forderte eine alle sechs Monate zu erneuernde ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Erkrankung und deren voraussichtliches Ende ergeben. Außerdem hätte T schon im April 2017 erklären müssen, dass sie sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um eine Berufs- oder Schulausbildung bewerben werde.

Der dagegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Baden-Württemberg für die Monate April bis September 2017 statt. Dabei ging es davon aus, dass sich die T weiter in einer Ausbildung befunden habe. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Für **volljährige Kinder**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt nach § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) ein Kindergeldanspruch u. a. dann in Betracht, wenn

- sie sich in einer **Berufsausbildung befinden**,
- sich **vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemühen** oder
- sich wegen einer **Behinderung** nicht selbst unterhalten können.

Eine Berücksichtigung als „**in Ausbildung befindliches Kind**“ setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis weiter besteht. Hieran fehlt es, wenn das Kind (wie im Streitfall) während der Ausbildung erkrankt und das Ausbildungs-

verhältnis durch Abmeldung von der Schule, Kündigung oder Aufhebungsvertrag **beendet** wird.

In einem solchen Fall kommt eine Berücksichtigung als **ausbildungsplatzsuchendes Kind** in Betracht. Ist ein Kind aus Krankheitsgründen gehindert, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben oder diesen anzutreten, sind **strenge Voraussetzungen** zu beachten:

- So darf die **gesundheitliche Beeinträchtigung** regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht länger als sechs Monate andauern**.
- Zudem ist die **Ausbildungswilligkeit** des Kindes für den entsprechenden Zeitraum nachzuweisen.

MERKE | Als Nachweis sind mehrere Beweismittel möglich. Es wird aber regelmäßig nicht ausreichen, wenn der Kindergeldberechtigte

- die Familienkasse zunächst unter Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht nicht über den krankheitsbedingten Abbruch einer Ausbildung oder der Bemühungen um eine Ausbildungsstelle informiert,
- der Familienkasse damit die Möglichkeit der zeitnahen Anforderung eines Nachweises der Ausbildungswilligkeit nimmt und
- die Ausbildungswilligkeit des volljährigen Kindes erst im Nachhinein rückwirkend pauschal behauptet.

Beachten Sie | Bei voraussichtlich **länger als sechs Monate** andauernder Erkrankung kommt ggf. eine Berücksichtigung als **behindertes Kind** in Betracht.

Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Hier sind nun nähere Feststellungen dazu zu treffen, ob die Tochter als ausbildungsplatzsuchendes oder behindertes Kind berücksichtigt werden kann.

Quelle | BFH-Urteil vom 31.8.2021, Az. III R 41/19, unter www.lww.de, Abruf-Nr. 227445; BFH-PM Nr. 3/22 vom 10.2.2022

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst bei Zahlung

| „Ist-Versteuerer“ müssen ihre Umsätze nach § 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) **erst versteuern**, wenn sie die Zahlungen erhalten haben. Leistungsempfänger können die **Vorsteuer** dagegen unabhängig von der Besteuerung des Leistenden **mit der Leistungsausführung abziehen**. So sieht es das deutsche Umsatzsteuerrecht vor. Der Europäische Gerichtshof hat aber nun eine andere Meinung vertreten. |

Hintergrund: Bei der Soll-Besteuerung ist die Umsatzsteuer grundsätzlich mit der Leistungsausführung abzuführen, was die Liquidität belasten kann. Unter Voraussetzungen (z. B. Umsatz im vorigen Jahr nicht mehr als 600.000 EUR) kann eine Besteuerung per Antrag auch **erst im Vereinnahmungszeitpunkt** erfolgen (Ist-Besteuerung).

Nach Ansicht der Finanzverwaltung entsteht das **Vorsteuerabzugsrecht** unabhängig von der Besteuerung des Leistenden im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Wesentliche Bedingungen sind die **Leistungsausführung und der Empfang der Rechnung**.

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt aber Folgendes herausgestellt: „Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug **bereits im**

Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie **erst bei Vereinnahmung des Entgelts** entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist.“

PRAXISTIPP | Das Urteil ist für alle Unternehmen bedeutend. Denn Leistungsempfänger können in der Regel gar nicht erkennen, wie der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer berechnet. Man darf also gespannt sein, wie der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung reagieren werden. Bis dahin dürfte aber Bestandsschutz bestehen.

Quelle | EuGH-Urteil vom 10.2.2022, Rs. C-9/20 „Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136“, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227487

Für alle Steuerpflichtigen

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Geplant ist ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat

| Nach einem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums soll der **Zinssatz für Steuernachforderungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 rückwirkend auf **0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, erstmals zum 1.1.2026. |

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** ist. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 ist jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt.

Beachten Sie | Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich ausdrücklich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der vorliegenden Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

Quelle | Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung; BMF-Referentenentwurf mit Stand vom 14.2.2022

Für Arbeitnehmer

Doppelter Haushalt: Zweitwohnungssteuer fällt nicht unter die 1.000 EUR-Grenze

| Bei einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können Arbeitnehmer **Unterkunftskosten nur bis maximal 1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abziehen. Das Finanzgericht München ist nun der Meinung, dass eine **Zweitwohnungssteuer** für das Unterhalten einer Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte nicht zu diesen Unterkunftskosten zählt. Die Aufwendungen sind **zusätzlich** zu dem Höchstbetrag als Werbungskosten abziehbar. |

Das Finanzgericht hat damit **der Ansicht des Bundesfinanzministeriums widergesprochen**, wonach der Höchstbetrag auch die Aufwendungen für die Zweitwohnungssteuer umfasst. Da die **Revision anhängig** ist, können derartige Fälle per Einspruch offen gehalten werden.

Weiterführender Hinweis

Bereits 2019 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat** (soweit sie notwendig sind) nicht zu den Unterkunftskosten zählen. Diese Entscheidung hat das Bundesfinanzministerium inzwischen akzeptiert.

Zur **Angemessenheit der Kosten** vertritt die Finanzverwaltung folgende Ansicht: Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt **nicht den Betrag von 5.000 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer), ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.

Quelle | FG München, Urteil vom 26.11.2021, Az. 8 K 2143/21, Rev. BFH: Az. VI R 30/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227259; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 108

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.